

A u s s c h n i t t

Giessener Allgemeine

aus dem/der

vom **23. Dez. 1989** 19 .. Nr.



UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 BauGB für den Teilbereich des Eichgärtenviertels: Jahnstraße, Fröbelstraße, Tannenweg und August-Messer-Straße (frühere Wohnanlage der Wilhelm-Sander-Stiftung) vom 16. 11. 1989.

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. I, S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1988 (GVBl. I, S. 419), sowie des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung vom 16. 11. 1989 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die jeweiligen Grundstücke: Jahnstraße mit den Häusern Nr. 33, 34, 36, 38, 40, 42, 44 sowie das Eckgrundstück Fröbelstraße mit dem Haus Nr. 47; Tannenweg mit den Häusern 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 sowie das Eckgrundstück August-Messer-Straße 20.

§ 2

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung des Magistrats.
- (2) Dies gilt nicht für
 - a) Räume und Gebäude, die rechtmäßig und ausschließlich für andere als Wohnzwecke genutzt werden,
 - b) Änderungen baulicher Anlagen, die sich ausschließlich auf die Reparatur zerstörter oder abgenutzter Teile oder deren Ersatz durch gleichartige andere beschränken sowie
 - c) von Eigentümern bewohnte Wohnungen.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 3

Erörterungspflicht

- (1) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten zu erörtern.
- (2) Die Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten sind zu hören.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 23. Dezember 1989

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Mutz
Oberbürgermeister

Dammann
Stadtrat

Hinweis:

Auf folgende Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches) wird hingewiesen:

Nach dieser Vorschrift sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gießen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

1. Zum Umlauf

bei	
Sicht-	
vermerk	

n,
(Datum)

2. 2. Slg. - 2. Vorgang -

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit bestätigt.

6300 Gießen, den 27. DEZ. 1989

Amt für Magistrats- und
Presseangelegenheiten

(Unterschrift)